

ten werden durch die Forderungen bestimmt, die generell an die sowjetischen Menschen in der Periode des kommunistischen Aufbaus gestellt werden. Maximalziel ist nicht etwa eine einfache „Unschädlichmachung“ des Rechtsbrechers (damit er keine neuen Verbrechen begehen kann), sondern seine völlige ideelle und sittliche Umerziehung, die Verwandlung des ehemaligen Rechtsbrechers in ein bewußtes Mitglied der Gesellschaft. „Es genügt uns nicht, einen Menschen einfach zu bessern“ — sagte A. S. M a k a r e n k o — „wir müssen ihn umerziehen, d. h. so erziehen, daß er nicht bloß ein unschädliches und ungefährliches Mitglied der Gesellschaft wird, sondern ein tätiger Mensch, der aktiv am Aufbau der neuen Epoche mitwirkt.“³⁷

Das richtige Verständnis für die untersuchten, aus den objektiven Bedingungen der Entwicklung unserer Gesellschaft hervorgehenden Ziele der Besserung und Umerziehung der Verurteilten gestattet, die Zielstrebigkeit und Parteilichkeit des Erziehungsprozesses erfolgreicher zu gewährleisten. „Die Erziehungsarbeit, die nicht mit einem klaren, entwickelten, in allen Einzelheiten bekannten Ziel ausgerüstet ist,“ — schrieb M a k a r e n k o — „wird zu einer unpolitischen Erziehungsarbeit.“³⁸

Die Begriffe „Besserung“ und „Umerziehung“ werden häufig zusammen angewandt, da sie eng miteinander verbunden sind. Aber es gibt zwischen ihnen auch Unterschiede. Diese Unterschiede zu erkennen, ist bei der Präzisierung und Individualisierung der Ziele des pädagogischen Prozesses in den Strafvollzugseinrichtungen besonders wichtig. Im Hinblick auf die Verurteilten ist es praktisch notwendig, zu wissen, ob sie zu bessern oder umzuerziehen sind. Zur Abgrenzung der Begriffe „Besserung“ und „Umerziehung“ haben sich daher auch viele Juristen und Pädagogen geäußert.³⁹

Unter *Besserung* ist die Überwindung, die Beseitigung einzelner Defekte im Bewußtsein der Menschen zu verstehen, die sie Straftaten begehen ließen. Die Besserung ist keine völlige oder tiefgreifende Umwandlung des Bewußtseins eines Verurteilten, sondern nur eine Korrektur, die teilweise Veränderung und die Unterstützung der Entwicklung einzelner Eigenschaften der Persönlichkeit. Die Verurteilten, die es zu bessern gilt, haben infolge irgendeines Defektes in ihren ideellen, sittlichen und psychologischen Eigenschaften eine Straftat begangen. Sie wurden auf Grund irgendwelcher Überreste der Ver-

37 Siehe A. S. M a k a r e n k o , „Werke“, Erster Band, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1959, S. 234.

38 Siehe A. S. M a k a r e n k o , „Werke“, Fünfter Band, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1956, S. 113.

39 Siehe V. I. K u f a e v , „Der Begriff und die pädagogischen Verfahren der Besserung und Umerziehung“, Moskau 1959, S. 8 (russ.); „Das sowjetische Strafvollzugsrecht“, Lehrbuch, Verlag Staat und Recht, 1960, S. 92 (russ.); N. A. B e l j a e v , „Sowjetisches Strafrecht — Allgemeiner Teil“, Verlag LGU, 1960, S. 550 (russ.); S. Ja. B u l a t o v , „Probleme des Staates und des Rechts — Sammlung von Arbeiten der juristischen Fakultät der Kasachischen staatlichen Universität“, Alma-Ata 1963, S. 401 (russ.); S. Ja. U i c i , ebenda, S. 309 (russ.).